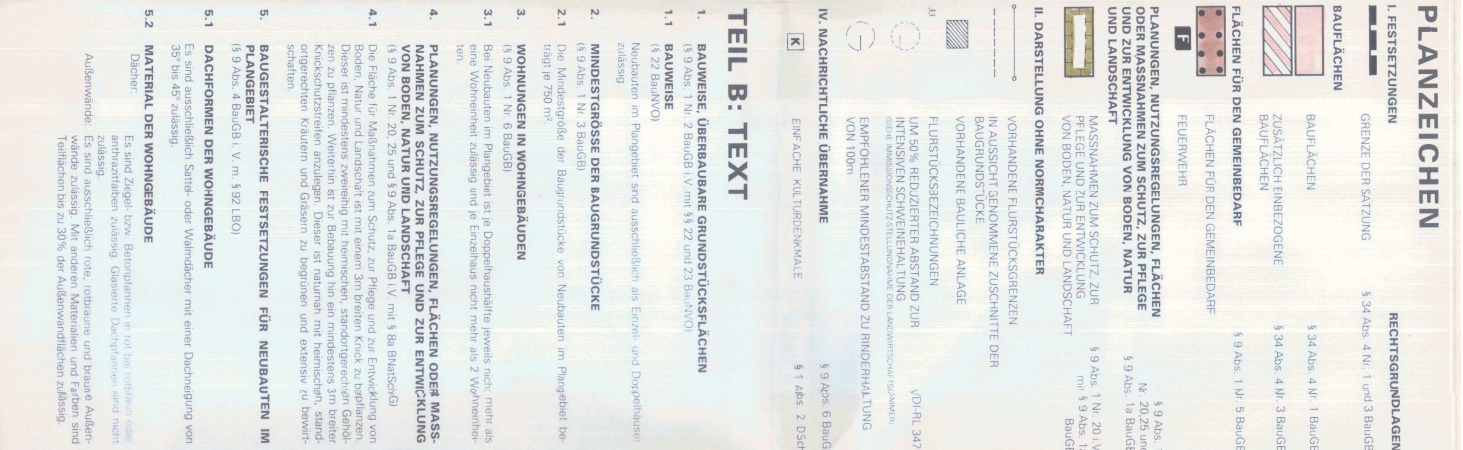




LEARN

	1. FESTSTELGUNGEN	NECHTIGKEITSGRUND
	BAUFLÄCHEN	
	BAUFLÄCHEN	
	ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	
	GRENZE DER SATZUNG	
		§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Bauges.
		§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Bauges.
		§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Bauges.

F FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
FEUERWEHR

**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V.
mit § 9 Abs. 1
BauG

—●—

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER
RAUHLINDBÄUMER

VDI-RL 347
UM 50% REDUZIERTER ABSTAND ZUR
INTENSIVEN SCHWEIßHALTUNG
SIEHE IMMISSIONSSCHUTZSTELLUNGNAHME DER LANZUSCHWARTUNGSGEMEIN-
SCHAFT

EMPFÖHLENER MINDESTABSTAND ZU RINDERHALTUNG
VON 100m

1. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

Neubauten im Plangebiet sind ausschließlich zulässig.

2. MINDESGROSSE DER BAUGRUNDE

Wohnungen in Wohngebiet
ragt je 750 m²

3.1 Bei Neubauten im Plangebiet ist je Doppelhaushälfte jeweils nicht mehr als eine Wohnfläche zulässig und je Einfamilienhaus nicht mehr als 2 Wohnflächen.

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASS

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BaugB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Boden, Natur und Landschaft ist mit einem 3m breiten Knick zu bepflanzen. Dieser ist mindestens zweifach mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Weiterhin ist zu Bohlung bis ein mindestens 3m breiter

ortgerechten Kräutern und Gräsern zu begünstigen und extensiv zu bewirtschaften.

5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR NEUBAUEN IN
PLANGEBIET

5.1 DACHFORMEN DER WOHNGEBÄUDE

5.2 MATERIAL DER WOHNGEBÄUDE

anthrazitaßen zulässig. Glaserte Dachplanen sind nicht zulässig.

wände zulässig. mit anderen Materialien und Farben sind Teilflächen bis zu 30% der Außenwandflächen zulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstei
 Behlendorfstraße 40 23701 Eutin Tel. 04521 77917-0 (5T)

1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.11.1999 der Satzungsvereinstwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen vorzutragen.

1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz BaUGB in der Zeit vom 07.12.1998 bis zum 08.01.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BaGB (Abundungssatzung) wurde als Ergebnis mitgeteilt worden.

Grömitz, 21.06.1999

 (Scholz)
- Bürgermeister

Grönitz, 21.06.1999.

3) Der Schulungsseminar zur Archivungssatzung sowie die Stelle, der der auf Dauer während der Dienststunden von allen interessierten eingeschrieben kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am **29.06.1999** in den „Wücker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ersichtlich b

Grönitz, 05.07.1999

Scholz
- Bürgermeiste

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE GRENZEN DES IM

UND ABRÜNDUNG DES GEBIETES
(Abrundungssatzung)
FÜR DEN ORTSTEIL GUTTAU

ÜBERSICHTSPLAN

A detailed map of the area around the village of Lelishvili. The map shows a network of roads, including a main road running vertically and several branching roads. The village of Lelishvili is located in the center. Other settlements shown include Lelishvili, Lelishvili, and Lelishvili. The map also depicts a river, a lake, and various smaller landmarks and buildings. The map is oriented with North at the top.

This map shows the city of Tbilisi and its surrounding area. The city is located on the banks of the Tbilisi River, which flows into the Black Sea. The map includes labels for various towns and villages, such as Tbilisi, Vashli, and Krasnaya. It also shows the Black Sea and the surrounding mountains.